

Satzung des Vereins „Projekt Kinderaugen e.V.“ vom 17.12.2005 mit Änderungen vom 05.03.2011

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Projekt Kinderaugen".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann Zusatz " e.V "
- 2) Der Verein hat seinen Sitz seit der beschlossenen Änderung vom 31.10.2010 in 23909 Ratzeburg.
Der Verein wurde am: 17.12.2005 in 27389 Vahlde errichtet.
- 3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

- 1) **Zweck des Vereins**
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kriminalprävention und der Bildung:
Der Verein möchte der körperlichen, seelischen und sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen entgegenwirken durch Aufklärung und Bildung der Öffentlichkeit.

Der Verein möchte andere gemeinnützige Institutionen und Projekte unterstützen, die direkte Opferhilfe (zum Beispiel: Beratungsstellen für Opfer sexueller Gewalt) oder aktive Präventionsarbeit(zum Beispiel: Die polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes) gegen Kindesmissbrauch betreiben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
allgemeine Aufklärung durch Präventions - und Öffentlichkeitsarbeit/Medienarbeit.
Informationen auf der Homepage, durch Newsletter, die an jeden Interessierten versandt werden,
durch Arbeitsgruppen, Veranstaltungen, Vorträge; Informationsveranstaltungen verschiedener Art und anderes.
Finden von Sponsoren für Opferhilfsorganisationen
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen oder einer angemessenen Aufwandentschädigung.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Die Mitgliedschaft wird durch die auf den schriftlichen Aufnahmeantrag folgende Bestätigung erworben.
Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt.
Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte.
- 2) Alle aktiven und passiven Mitglieder anerkennen die dieser Satzung beigefügten Mitgliedsbedingungen als für sie verbindlich.
- 3) Bei besonderen Verdiensten um Projekt Kinderaugen können Ehrenmitgliedschaften verliehen werden.
Ehrenmitglieder werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen.
Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bei der nächsten, dem Vorschlag des Vorstandes folgenden Mitgliederversammlung gewählt.
Ehrenmitglieder des Vereins können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragszahlung befreit werden, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,

- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss durch den Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 Pflichten der Mitglieder und Mitgliedsbeiträge

- 1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
Alle Mitglieder erkennen die dieser Satzung beigefügten Mitgliedsbedingungen als verbindlich an und sind damit einverstanden, dass schon ein einmaliger Verstoß gegen die Mitgliedsbedingungen zum Ausschluss aus dem Verein führen kann.
Sollte ein Mitglied von Projekt Kinderaugen gegen § 184 StGB verstoßen, wird der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds beraten.
Über den Fortbestand der Mitgliedschaft oder den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 2) Über die Höhe und eine Veränderung des Mitgliedsbeitrags für alle aktiven und passiven Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 3) Die Mitgliedsbeiträge werden im Voraus für das gesamte Geschäftsjahr fällig.
Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag selbst überweisen, haben dieses bis spätestens 01.01. des laufenden Geschäftsjahrs selbstständig zu erledigen.
Sofern die Mitgliedschaft vor dem Ablauf des Geschäftsjahrs endet, werden die Mitgliedsbeiträge nicht und auch nicht anteilig zurückgezahlt.
- 4) Jedes Mitglied erhält auf ausdrücklichen Wunsch am Ende des Geschäftsjahrs eine Spendenquittung über die von ihm an den Verein gezahlten Beträge.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftwart
 - dem Kassenwart
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

§8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Rest-Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Treten innerhalb der Amtsperiode mehr als 50 % des Vorstands vom Amt zurück oder scheiden aus, ist der

Vorstand von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten neu zu wählen.
1 - 3 Vorstandsmitglieder, die zurücktreten, können vom Vorstand neu besetzt werden, um einen reibungslosen Geschäftsablauf zu ermöglichen.

§9 Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung erfolgt per eMail, bei Mitgliedern ohne Mail-Adresse per Briefpost. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der erste Vorsitzende zweite Vorsitzende.
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Entscheidungsstimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Leiter der Sitzung ist der erste Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied entsprechend der in § 8 Absatz 1 dieser Satzung erwähnten Reihenfolge.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme, passive Mitglieder haben ein Teilnahmerecht; sie sind nur stimmberechtigt, wenn sie dem Vorstand angehören.
Das Stimmrecht kann nur (persönlich) in der Versammlung ausgeübt werden; Stimmrechtsvollmachten werden nicht erteilt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

§11

- 1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Die Einberufung erfolgt per eMail, bei Mitgliedern ohne Mail-Adresse per Briefpost.
- 3) Jedes Mitglied kann rechtzeitig bis zu einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung fest.
Der Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung kann auch per eMail erfolgen.
- 4) Für Anträge auf Satzungsänderungen gilt ausschließlich Absatz 1.

§12 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und Wahlverfahren

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

- 2) Die Mitgliederversammlungen werden an einem vom Vorstand in der Einladung hierzu eigens zu benennenden Ort abgehalten. Passiven Mitgliedern ist die Teilnahme zu ermöglichen.
- 3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist.
- 4) Das Versammlungsprotokoll ist binnen Wochenfrist nach der Sitzung allen aktiven Mitgliedern an deren Mitgliedernamen per eMail zu übersenden.
Passive Mitglieder und aktive Mitglieder, die über keine eMail verfügen, erhalten das Versammlungsprotokoll auf ausdrücklichen Wunsch per Brief.
- 5) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Wunsch von mindestens 5 Teilnehmern ist der jeweilige Abstimmungsvorgang geheim durchzuführen.
- 6) Die Anträge sind so zu formulieren, dass die Mitglieder mit "ja" dem Antrag zustimmen, mit "nein" den Antrag ablehnen oder sich mit "Enthaltung" enthalten können.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Vorstand kann Gäste zulassen.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden aktiven Vereinsmitglieder.
Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9) Die Wahl des Vorstands erfolgt nach gleichem Modus wie vorstehend bestimmt. Die Wahl ist offen. Auf Wunsch von mindestens 5 Teilnehmern ist die Wahl geheim durchzuführen.
- 10) Zu Beginn des Wahlverfahrens sind die Wahlvorschläge für den jeweiligen Vorstandsposten zu sammeln. Sie sind danach vom Wahlleiter oder bisherigen Vorsitzenden zusammengefasst zur Abstimmung zu stellen. Jedes teilnehmende aktive Mitglied hat eine Stimme und hat den Kandidaten zu benennen, den es für das betreffende Amt wählen möchte.
Der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gilt als gewählt.

§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern könne nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt werden.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder oder mindestens 10 Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt. Dieses Verlangen kann auch per eMail erfolgen unter Angabe aller Namen derjenigen, die die Einberufung verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regeln über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§15 Satzungsändernde Beschlüsse und Auflösung des Vereins

- 1) Die Satzung kann nur geändert werden mit einer 2/3 Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 3) Der Auflösungsbeschluss darf nur gefasst werden, wenn er in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

§16 Anfallberechtigung und Liquidation

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Wildwasser e.V.", "Sorgentreff e.V." und "Dunkelziffer e.V." zu gleichen Teilen. Sollte einer oder mehrere der genannten Vereine nicht mehr existieren, fällt dem/den anderen das gesamte Vermögen zu. Sollten alle Vereine nicht mehr existieren oder ihren satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecken nicht mehr nachgehen, fällt das gesamte Vermögen an Amnesty International e.V. Jede der genannten Organisationen hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende Liquidatoren.